

Liebe Studierende,

aus gegebenem Anlass möchten wir auf ein schwerwiegendes Problem hinweisen, nämlich die zunehmenden Plagiate und auch Täuschungen in Praktikumsprotokollen.

Unter Plagiat versteht man die Anmaßung fremder geistiger Leistungen. D.h. wenn man aus einer anderen Quelle Inhalte übernimmt (z.B. auch Wikipedia), ohne diese zu zitieren, macht man sich des Plagiats schuldig. Auch das Täuschen/Fälschen von Daten in Protokollen beobachten wir zunehmend. Dies ist ein gravierender Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis (s. Amtliche Mitteilung 24/2011 dieser Universität):

["Gute wissenschaftliche Praxis" \(Link\)](#)

Plagiate und das Täuschen bzw. Fälschen von Daten sind massive Verstöße, gegen die wir in Zukunft wesentlich härter vorgehen werden.

In der ab WiSe 2015/16 gültigen Prüfungsordnung steht dazu in §24:

*„Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. **In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig*

- 1. **bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,***
- 2. **unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,***
- 3. **geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,***
- 4. **eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.“***

Die Dozentinnen und Dozenten der Chemie haben deshalb auf einer Sitzung am 24.05.2016 beschlossen, dass bei einem schweren Vergehen gemäß der oben genannten Punkte der/die zuständige Praktikumsleiter/in befugt ist, entsprechend der Schwere des Verstoßes Sanktionen zu verhängen (**mindestens** die Wiederholung des Versuchs oder des gesamten Praktikums; ggfs. Einschalten des zuständigen Prüfungsausschusses, der über das weitere Vorgehen befindet). In allen Fällen wird im zuständigen Prüfungsamt eine Aktennotiz hinterlegt. In einem Schreiben wird der/die Betroffene über die Aktennotiz informiert und über die möglichen Folgen im Wiederholungsfalle aufgeklärt. Sollte es zu einem Wiederholungsfall kommen, wird die/der Prüfungsausschussvorsitzende informiert, die/der dann zusammen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss über weitere Maßnahmen entscheidet, die bis zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen führen können (s. §24 der Prüfungsordnung).

Für die Dozenten der Chemie:

Prof. Griesbeck, Dr. von der Gönna, Prof. Ruschewitz